

THEMEN

Versicherungsrecht

// Sturmschäden –
Wer haftet?

Familienrecht

// Corona-Schutzimpfung
bei Minderjährigen

Verkehrsrecht

// Neuer Bußgeldkatalog –
Die wichtigsten Änderungen
2021

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus:
Clemens Biastoch

NEWSLETTER 04.11.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

"Das Leben ist wie eine Pralinenschachtel – man weiß nie, was man bekommt."- lautet ein berühmtes Filmzitat aus Forrest Gump und könnte damit eigentlich auch juristische Streitigkeiten gemeint haben.

Doch warum ist das so? Warum sagt man: "Recht haben und Recht bekommen, sind zwei Paar Schuhe"? Nun, die Frage, wer "Recht hat" bzw. im "Recht ist", lässt sich nicht immer leicht und vor allem nicht pauschal beantworten. Das liegt daran, dass der Gesetzgeber nicht jeden streitigen Sachverhalt in eine rechtliche Form gießen kann. Er kann nur Grundregeln aufstellen, welche aber allgemein gehalten sein müssen. Es ist dann an den Jurist:innen, Sachverhalte, die oftmals erst noch ermittelt werden müssen, rechtlich zu würdigen.

Als Anwaltskanzlei haben wir die Aufgabe, die Sachverhalte unserer Mandant:innen zu erfassen und juristisch zu bewerten. Dabei hängt der Ausgang eines Rechtsstreits aber oftmals von Faktoren ab, die sich am Anfang des Mandats noch nicht vollständig überblicken lassen. Es kommt, ob nun zivil-, öffentlich- oder strafrechtlich, in der Regel darauf an, ob sich ein Sachverhalt beweisen lässt. Wie sagen Zeug:innen vor Gericht aus? Wen hält das Gericht für glaubwürdig? Welche Dokumente können vorgelegt werden? Was hat die Gegenseite für Asse im Ärmel? Zu welchem Ergebnis kommt ein Gerichtssachverständiger? Wie bewertet das Gericht rechtliche, höchstrichterlich noch nicht entschiedene Fragestellungen? All das lässt sich zu Beginn des gemeinsamen Weges von Mandant:in und Anwaltskanzlei nur schwer vorhersagen. Auch wenn es Ihr verständlicher und nachvollziehbarer Wunsch ist, eine sichere Prognose über den Ausgang eines Rechtsstreits zu erhalten, kann dem seriös häufig nur mit der Risikobewertung "Es kommt darauf an ..." entgegnet werden.

Um auf das Filmzitat zurückzukommen: Es ist unsere Aufgabe, Ihnen möglichst genau den Inhalt Ihrer Pralinenschachtel vorherzusagen und Ihnen alle Möglichkeiten aufzuzeigen. Eines können Sie sich dabei gewiss sein: Wir geben alles, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen.

Herzlich, Ihr Clemens Biastoch



Rechtsanwalt
CLEMENS BIASTOCH

Verkehrsrecht
Baurecht

0351 80718-68
biastoch@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Sturmschäden – Wer haftet?



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Sturmtief Ignatz hat vor allem am 21.10.2021 Feuerwehren und Rettungsdienste auf Trab gehalten. Der Sturm hat in Sachsen mit Windstärken bis 131 km/h (gemessen auf dem Fichtelberg) für große Schäden und zahlreiche Behinderungen gesorgt. Oftmals bedeuten derartige Wettereignisse auch eine unmittelbare Gefahr für Hab und Gut eines Menschen. Ob Schäden am Eigenheim oder am Fahrzeug, es stellt sich zwangsläufig die Frage, gegen wen gegebenenfalls Ansprüche durchgesetzt werden können. Wie so häufig bei juristischen Streitigkeiten „kommt es darauf an“. Durch wen oder was wurde der Schaden verursacht? Welche Windgeschwindigkeiten wurden gemessen? Spielt eventuell eigenes Mitverschulden eine Rolle?

Welche Versicherung zahlt bei Unwettern?

In Betracht kommen zunächst eigene Versicherungen. Wurde etwa der Pkw beschädigt, könnte dafür die Teilkaskoversicherung einspringen. Bei Schäden an Gebäuden, etwa abgedeckten Dächern, kommt die Gebäudeversicherung in Betracht. Schäden am Inventar übernimmt wieder-

um die Hausratversicherung. Entscheidend dafür, ob die jeweilige Versicherung reguliert, ist die Frage, ob es sich tatsächlich um Sturmschäden handelt. Erforderlich sind hierfür gemessene Windgeschwindigkeiten am Schadenort von mindestens 62 km/h – also Windstärke 8.

Wann tritt die Haftpflichtversicherung des Gegners ein?

Gegnerische Haftpflichtversicherungen sind einstandspflichtig, wenn der/die jeweilige Versicherungsnehmer:in vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt hat (§ 823 Abs. 1 BGB). Das kann etwa durch einen vom Grundstück umgestürzten Baum, vom Dach herunterfallenden Ziegel oder ein umgewehtes (meist mobiles) Verkehrsschild geschehen. Erforderlich ist, dem Dritten ein Verschulden in Form einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten nachzuweisen.

Schäden durch herabfallende Dachziegel

Bei herabgefallenen Ziegeln genügt zunächst der Nachweis, dass der Schaden tatsächlich durch die abgestürzten Dachbestandteile verursacht worden ist. In diesem Fall spricht gegen den Grundstückseigentümer nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ein so genannter Anscheinsbeweis, wonach die Ablösung von Ziegeln o. Ä. kausal auf einer fehlerhaften Errichtung bzw. einer mangelhaften Unterhaltung des Daches beruht (u. a. OLG Stuttgart, Urteil vom 23.11.2016, Az.: 4 U 97/16). Der Gebäudeeigentümer muss sich dann entlasten. Er muss also beweisen, dass er die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

An die Pflicht zur Überwachung setzt die Rechtsprechung hohe Hürden. Der Gebäudeeigentümer muss einen zuverlässigen Fachkundigen mit der regelmäßigen Kontrolle im gebotenen Umfang betrauen. Der Gebäudeeigentümer trägt die Darlegungs- und Beweislast.

Schäden durch Bäume, Äste, Verkehrszeichen, ...

Bei umgestürzten Bäumen, Verkehrszeichen oder umherfliegenden Gegenständen ist durch den Geschädigten der volle Beweis eines schuldhaften Handelns des jeweils Verkehrssicherungspflichtigen zu erbringen. Beweiserleichterungen greifen in der Regel nicht.

Bei schadenstiftenden Bäumen muss dargelegt und bewiesen werden, warum sich für einen geschulten Baumkontrolleur das naheliegende Urteil ergeben musste, dass der Baum angegriffen, krank und nicht mehr hinreichend standsicher ist und deshalb Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen waren.

Der Eigentümer, auf dessen Grund der Baum stand, genügt zunächst einmal seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er regelmäßig, je nach Notwendigkeit und Lage des Baumes, Sichtkontrollen vornimmt.

Bei umgewehten Straßenschildern muss geprüft werden, ob das jeweilige Schild entsprechend der ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) aufgestellt gewesen ist.

Höhere Gewalt?

Bei Windstärken ab 14 Beaufort (entspricht 150 – 166 km/h) nimmt die Rechtsprechung in der Regel „höhere Gewalt“ an mit der Folge, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht einstandspflichtig ist. Liegen die Windgeschwindigkeiten darunter und eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kann nachgewiesen werden, muss der Schaden der Höhe nach dargelegt und bewiesen werden.

Es kann nun noch sein, dass die Gegenseite einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht entgegenhält, etwa wenn der Geschädigte seinen Pkw trotz angesagtem Sturms direkt unter einen sichtbar kranken, nicht mehr standsicheren

Baum oder neben ein „wackliges“ Straßenschild stellt.

Bestehen rechtliche Zweifel, sollte anwaltliche Hilfe eingeholt werden. Wir stehen Ihnen für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche gern zur Seite. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkte Verkehrsrecht und Baurecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalte.de]



**RECHTSANWALTS-
FACHANGESTELLTE (W/M/D)
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)

Bewerbungen richten Sie bitte an:
bewerbung@dresdner-fachanwalte.de

// Corona-Schutzimpfung bei Minderjährigen



Bild: pedro_wroclaw auf Pixabay

Was ist zu tun, wenn sich Eltern nicht darüber einig sind, ob ihre 12- bis 17-jährigen Kinder eine Corona-Schutzimpfung mit dem mRNA-Impfstoff erhalten sollen?

Mit dieser Frage hatte sich jüngst das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG Frankfurt, 6. Familiensenat Darmstadt, Beschluss vom 17.08.2021, Az.: 6 UF 120/21) auseinanderzusetzen. Hier begehrte ein Vater die Übertragung des Entscheidungsrechtes für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung zugunsten seines 16-jährigen Sohnes. Auch der Sohn wünschte, geimpft zu werden. Die Mutter, bei der der Sohn sich überwiegend aufhielt, lehnte die Corona-Schutzimpfung ab – u. a. deshalb, weil sie davon ausging, dass noch keine abgeschlossenen Studien über etwaige Risiken vorliegen würden und weil sie der Meinung sei, dass die Risiken einer Impfung schwerer wiegen als die Corona-Erkrankung an sich.

Der Vater begründete seinen Antrag damit, dass zum einen eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorliege und darüber hinaus für das gemeinsame Kind eine Indikation vorläge, die Impfung durchzuführen, weil er befürchtete, dass – für den Fall, dass sich der Sohn anstecken würde – dieser einen schweren Verlauf einer Covid-Erkrankung erleiden könnte, weil dieser aufgrund bestehender Adipositas und einer depressiven Episode besonders gefährdet sei.

Das Oberlandesgericht Frankfurt bestätigte die in der Rechtsprechung allgemein für Impfungen aufzufindende Meinung, dass immer der Elternteil dann die Entscheidung für die Impfung erhalten soll, der den Empfehlungen der Impfung durch die STIKO Rechnung trägt. Das war im vorliegenden Fall der Kindesvater.

Das Gericht führte darüber hinaus aus, dass für eine Impfung auch spreche, dass so vermieden werden könne, dass die Freiheitsrechte der Kinder wieder eingeschränkt werden, wenn die 4. Infektionswelle eintritt. Dies könne nach derzeitiger Erkenntnislage nur dann verhindert werden, wenn die Kinder nicht ungeimpft bleiben.

Das Gericht hat gleichzeitig auch eine Entscheidung darüber getroffen, ob grundsätzlich aufgrund der bestehenden Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen ab einem gewissen Alter eine Entscheidung entbehrlich ist, weil der Minderjährige für sich allein entscheiden kann. Das Gericht führte dazu insbesondere aus, dass eine Entscheidung notwendig war, weil es sich bei der hier vorliegenden Impfung nicht nur um einen geringen medizinischen Eingriff handele, weil insoweit die Corona-Schutzimpfung nicht zu einer Standardimpfung gehöre, sodass zur Wirksamkeit für eine Impfung die Einwilligung des Patienten und die Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern erforderlich sei.

Dem folgend hat das Gericht damit nochmals bestätigt, dass die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen immer eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, die beide Eltern entscheiden müssen. Zusätzlich betonte das Gericht, dass der Kindeswille des hier 16-jährigen eine wesentliche Rolle spielt. Dieser kann aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung eigene Meinungen bilden, die in dem Prozess auch zu berücksichtigen wären. Da das Kind hier klar – gemeinsam mit dem Vater – sich für eine Imp-

fung aussprach, bekam der Vater schlussendlich dann das Recht zugesprochen, allein die Entscheidung treffen zu dürfen.

Diese Rechtsfolge ist natürlich kein Automatismus. In jedem Verfahren muss im Einzelfall immer geprüft werden, ob nicht besondere Impfzeichen vorliegen, die dann dafür sprechen, eine Impfung doch nicht durchzuführen. Das bedeutet, dass – wie auch in anderen Sachen – immer eine Nutzen-Risiko-Abwägung in die Prüfung einzustellen ist. Im Streitfall empfiehlt es sich primär, zunächst mit dem behandelnden Arzt Rücksprache zu nehmen und dies aufzuklären. Wird

hier eine klare Empfehlung ausgesprochen und handelt es sich auch um eine Empfehlung der STIKO, ist davon auszugehen, dass der Fall aussichtsreich ist. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwalte.de]

// Neuer Bußgeldkatalog – Die wichtigsten Änderungen 2021



Bild: Rudy und Peter Skitterians auf Pixabay

Nachdem die letzte Änderung des Bußgeldkatalogs an formalen Fehlern scheiterte, tritt ab dem 09.11.2021 ein neuer Bußgeldkatalog in Kraft.

Strengere Fahrverbote?

Ursprünglich sollten insbesondere Geschwindigkeitsverstöße härter durch Fahrverbote sanktioniert werden. Bereits bei Geschwindigkeitsüber-

schreitungen von 21 km/h innerorts bzw. 26 km/h außerorts war neben der Geldbuße ein einmonatiges Fahrverbot vorgesehen. Diese Änderung ist aber nun endgültig vom Tisch.

Es bleibt dabei, dass einmonatige Fahrverbote erst bei Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 km/h innerorts bzw. 41 km/h außerorts verhängen werden. Wer innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung über einen Geschwindigkeitsverstoß von mehr als 25 km/h ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h begeht, muss ebenfalls mit einem einmonatigen Fahrverbot rechnen.

Erhöhung der Geldbußen

Der Gesetzgeber hat es bei den Fahrverboten beibehalten, dafür aber die Regelgeldbußen in vielen Bereichen erheblich erhöht. Bereits im Verwarnungsbereich für Geschwindigkeitsüberschreitungen sind erhebliche Verschärfungen zu verzeichnen. So sind bei einer Überschreitung von 16 – 20 km/h innerorts 70 Euro und außerorts 60 Euro zu bezahlen. Die konkreten Erhöhungen können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

Geschwindigkeitsverstöße: Bußgelder für Pkw/Motorräder**innerorts**

Tempoverstoß km/h	Bußgelder in Euro bis 08.11.2021	Bußgelder in Euro ab 09.11.2021	Punkte	Fahrerbot in Monaten
bis 10	15	30		
11 - 15	25	50		
16 - 20	35	70		
21 - 25	80	115	1	
26 - 30	100	180	1	1 ¹
31 - 40	160	260	2	1
41 - 50	200	400	2	1
51 - 60	280	560	2	2
61 - 70	480	700	2	3
über 70	680	800	2	3

außerorts

Tempoverstoß km/h	Bußgelder in Euro bis 08.11.2021	Bußgelder in Euro ab 09.11.2021	Punkte	Fahrerbot in Monaten
bis 10	10	20		
11 - 15	20	40		
16 - 20	30	60		
21 - 25	70	100	1	
26 - 30	80	150	1	1 ¹
31 - 40	120	200	1	1 ¹
41 - 50	160	320	2	1
51 - 60	240	480	2	1
61 - 70	440	600	2	2
über 70	600	700	2	3

¹Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird.

Quelle: ADAC e. V.

Parkverstöße:

Beim Parken sollten Autofahrer künftig noch genauer darauf achten, wo sie ihr Fahrzeug abstellen. Einfache Verstöße gegen Park- oder Halteverbote werden künftig mit 25 Euro statt 15 Euro geahndet. Darüber hinaus wird auch das Zeitmoment entscheidend sein. Wer bspw. länger als eine Stunde einen Geh- und Radweg blockiert und dadurch andere behindert, muss 80 Euro zahlen.

Das Zuparken von Feuerwehrezufahrten mit Behindern von Rettungsfahrzeugen macht das

Portemonnaie um 100 Euro leichter. Parken Sie in der zweiten Reihe, kostet Sie das 55 Euro. Werden Radfahrer aufgrund eines verbotswidrig abgestellten Fahrzeugs behindert, zahlt der verantwortliche Fahrzeugführer 80 Euro und bekommt dazu neuerdings auch einen Punkt in Flensburg. Neu: Wer seinen Wagen unberechtigt auf einem Parkplatz für E-Autos oder Car-Sharing-Fahrzeuge abstellt, muss mit einem Verwarnungsgeld von 55 Euro rechnen.

Konkret kommt es zu folgenden Änderungen:

Bußgeldtatbestand	Bußgelder in Euro ab 09.11.2021	Punkte
Parkverbot missachtet	25	
– länger als 1 Stunde	40	
– länger als 1 Stunde mit Behinderung	50	
– mit Behinderung	40	
in zweiter Reihe geparkt	55	
– mit Behinderung	80	1
– mit Gefährdung	90	1
– mit Sachbeschädigung	110	1
– länger als 15 Minuten	85	1
– länger als 15 Minuten mit Behinderung	90	1
in Feuerwehrezufahrt geparkt	55	
– und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	100	1
unberechtigt auf Behindertenparkplatz geparkt	55	
unzulässig auf Geh- und Radweg geparkt	55	
– mit Behinderung	70	1
– mit Gefährdung	80	1
– mit Sachbeschädigung	100	1
– länger als 1 Stunde	70	1
– länger als 1 Stunde mit Behinderung	80	1
Höchstparkdauer überschritten		
– bis 30 Minuten	20	
– bis 1 Stunde	25	
– bis 2 Stunden	30	
– bis 3 Stunden	35	
– länger als 3 Stunden	40	

Bußgeldtatbestand	Bußgelder in Euro bis 08.11.2021
Parkverbot missachtet	15
– länger als 1 Stunde	25
– länger als 1 Stunde mit Behinderung	35
– mit Behinderung	25
in zweiter Reihe geparkt	20
– mit Behinderung	25
– länger als 15 Minuten	30
– länger als 15 Minuten mit Behinderung	35
in Feuerwehrezufahrt geparkt	35
unberechtigt auf Behindertenparkplatz geparkt	35
unzulässig auf Geh- und Radweg geparkt	20
– mit Behinderung	30
– länger als 1 Stunde	30
– länger als 1 Stunde mit Behinderung	35
Höchstparkdauer überschritten	
– bis 30 Minuten	10
– bis 1 Stunde	15
– bis 2 Stunden	20
– bis 3 Stunden	25
– länger als 3 Stunden	30

Quelle: ADAC e. V.

Fußgängergefährdung und Rettungsgasse

Dass der Gesetzgeber vor allem nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer schützen will, bringt er durch die Änderungen bei Gefährdungen von Fußgängern deutlich zum Ausdruck: Kraftfahrer, die beim Abbiegen Fußgänger gefährden, müssen statt 70 Euro künftig 140 Euro zahlen. Wer künftig die Rettungsgasse nutzt, um schneller voranzukommen, muss 240 Euro zahlen, darf für einen Monat von seiner Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen und bekommt zwei Punkte in Flensburg vermerkt.

Auswirkungen auf Punkteeintragungen

Besonders in Anbetracht der Verschärfung der Regelgeldbußen bei Tempoüberschreitungen stellt sich die Frage, ob auch bereits bei geringen Tempoverstößen schon Punkte im Fahreignungsregister vermerkt werden. Die Antwort lautet: Nein! Wie sich bereits aus der Tabelle ergibt, bleibt es dabei, dass erst ab Überschreitungen von 21 km/h Punkte in Flensburg vermerkt werden.

Folgen für eine erfolgreiche Verteidigung

Zunächst ist zu prüfen, welcher Bußgeldkatalog am Tattag galt. Wenn im Bußgeldbescheid kein Fahrverbot vorgesehen ist, geht es vorrangig darum, die Eintragung von Punkten zu vermeiden. Zunächst ist wichtig zu wissen, dass die Punktefolge am jeweiligen Bußgeldtatbestand anknüpft. Ist der Tatbestand objektiv erfüllt und wird die Regelgeldbuße verhängen, vermerkt das Kraftfahrtbundesamt die jeweilige Punktefolge. Jedoch folgt aus § 28a StVG, dass keine Eintragung erfolgt, wenn die Geldbuße weniger als 60 Euro beträgt. Es wird künftig deutlich schwerer werden, die Gerichte davon zu überzeugen, eine Geldbuße von weniger als 60 Euro zu verhängen, wenn der Bußgeldkatalog künftig im Regelfall deutlich höhere Geldbußen vorsieht. Wie die Gerichte damit umgehen, bleibt abzuwarten. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Clemens Biastoch ist seit 2018 in der Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de in Dresden tätig. Sein Spezialgebiet ist das Verkehrsrecht. Rechtsanwalt Biastoch erarbeitet mit seinen Mandanten die für ihren Fall beste Strategie, insbesondere in Zusammenhang mit der Regulierung von Unfällen stehenden Streitigkeiten. Auch in baurechtlichen Auseinandersetzungen steht Rechtsanwalt Biastoch erfolgreich zur Seite und berät sowohl außergerichtlich als auch bei gerichtlichen Verfahren. Dabei hat er stets die in-

dividuellen Ansprüche seiner Mandanten im Blick und hilft ihnen, ihre Rechte durchzusetzen.

In seiner Funktion als Fußballschiedsrichter, Sportrichter sowie beim Radfahren und Wandern mit Familie findet er einen sportlichen Ausgleich.

//

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/clemens-biastoch-rechtsanwalt-fuer-verkehrsrecht-und-baurecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER